



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Dezember 1962

Nr. 6713

Die Einwohnergemeinde Nunningen unterbreitet den Bebauungsplan "West" (Strassenlinienplan), sowie den Zonenplan über das gleiche Gebiet und ein Zonenreglement zur Genehmigung durch den Regierungsrat.

Bei dem Plan handelt es sich um das nördlich der Strasse Zullwil-Nunningen und südlich der nach Grellingen führenden Kantonsstrasse liegende Areal. Die Gemeinde hat schon in einem früheren Zeitpunkt über das gesamte Gemeindegebiet eine Ortsplanung bearbeitet. Diese Unterlagen wurden dann aber von der Gemeindeversammlung abgelehnt. Da die Gemeinde eine starke Bautätigkeit aufweist, ist die Behörde nach wie vor von der Notwendigkeit einer Planung überzeugt. Um die weitere bauliche Entwicklung in geordnetem Rahmen halten zu können, hat die Gemeinde die erneute Planung des bestehenden Dorfteiles an die Hand genommen. Der entsprechende Bebauungsplan (Strassenlinienplan), sowie der dazugehörige Zonenplan wurde in der Zeit vom 27. Januar bis 25. Februar 1962 öffentlich aufgelegt. Die ordentliche Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Juni 1962 hat die Einsprachen von Herrn G. Guldenschuh, Binningen und Frau Rosa Schraner-Altermatt, Nunningen, betreffend die Grundstücke Nr. 1074/1075/1078 abgelehnt. Ein Weiterzug der Einsprachen erfolgte nicht. Die Gemeindeversammlung hat sowohl den Bebauungsplan "West" (Strassenlinienplan), wie auch den dazugehörigen Zonenplan genehmigt. An der gleichen Gemeindeversammlung wurde auch ein Zonenreglement über das gesamte Baugebiet der Gemeinde gutgeheissen. In diesem ist in § 1 & 2 die grundsätzliche Einführung des Bauplanverfahrens festgehalten.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes festzuhalten:

Wie aus dem Bebauungsplan (Strassenlinienplan) hervorgeht,

wurden im engeren Dorfkerngebiet die Baulinien längs den Strassen bei bestehenden Bauten nicht überall durchgezogen. Diese Massnahme führt bei baulichen Veränderungen des heutigen Zustandes zu Unklarheiten. Es gilt daher für diese Gebäude folgende rechtliche Situation:

Sofern diese Liegenschaften durch höhere Gewalt zerstört, abgebrochen oder umgebaut werden, gilt für diese Bauobjekte zur Strasse der im Baugesetz zugrundegelegte Baulinienabstand.

Es wird

beschlossen:

1. Die grundsätzliche Beschlussfassung für die Einführung des Bauplanverfahrens wird genehmigt.

2. Dem Bebauungsplan "West" (Strassenlinienplan), sowie Zonenplan und dem Zonenreglement wird die Genehmigung erteilt.

3. Der Bebauungsplan wird in dem Sinne ergänzt, dass für Gebäude, die nach heutigem Recht zu nahe an der Strasse stehen, nach Zerstörung durch höhere Gewalt, Abbruch und Umbau der im Baugesetz festgelegte Abstand zur Strasse eingehalten werden muss.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der
===== Gemeinde Nunningen zu verrechnen) (St. Nr. 2032)

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit je 1 gen. Plan, 1 Zonenreglement
und Akten

Kreisbauamt III, Dornach, mit je 1 gen. Plan und 1 Zonenreglement

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, mit je 1 gen. Plan und
1 Zonenreglement

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Nunningen

Baukommission der Einwohnergemeinde Nunningen, mit je 1 gen. Plan
und 1 Zonenreglement

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)